

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur sozialverträglicheren Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes von Zivilbeschäftigten infolge des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte

A. Zielsetzung

Die Auswirkungen des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte auf die Arbeitsplätze der Zivilbeschäftigten sind gravierend. Weit mehr als 50 v. H. der in diesem Bereich bestehenden Arbeitsplätze werden nach Beendigung des Truppenabbaus nicht mehr vorhanden sein. In dieser Struktur- und Beschäftigungskrise verhindert die von der Bundesanstalt für Arbeit praktizierte Auslegung des § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) in vielen Fällen arbeitsmarkt- und sozialpolitisch sinnvolle Lösungen.

Eine möglichst sozialverträgliche Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes unter weitestgehender Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen ist ein Gebot sozialer Gerechtigkeit. Dies gilt um so mehr, als die bei den alliierten Streitkräften erworbenen Qualifikationen der Zivilbeschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht im erforderlichen Umfang nachgefragt werden.

B. Lösung

In diesem Bereich wird für den Zeitraum des Truppenabbaus die Anwendung des § 128 AFG ausgeschlossen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 804 10 – Ar 171/95

Bonn, den 4. April 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur sozialverträglicheren Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes von Zivilbeschäftigten infolge des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

**Entwurf eines Gesetzes zur sozialverträglicheren Gestaltung
des Arbeitsplatzverlustes von Zivilbeschäftigten
infolge des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 242m Abs. 10 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Arbeitslose zuletzt bei einem Entsendestaat beschäftigt war, das Arbeitsverhältnis auf Grund Personalverminderung infolge einer Verringerung der Truppenstärke beendet

wurde und der Arbeitslose vor dem 1. Januar 1999 aus der Beschäftigung ausgeschieden ist.“

2. Satz 2 wird ausgerückt und wie folgt gefaßt:

„§ 128 ist auch nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose seinen Arbeitsplatz für einen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer freigemacht hat, für den im Fall seines Ausscheidens die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 vorgelegen hätten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Durch den Abbau der alliierten Truppen in der Bundesrepublik Deutschland werden über 50 v. H. der zivilen Arbeitsplätze verlorengehen. Da dieser Arbeitsplatzverlust insbesondere in strukturschwachen Gebieten erfolgt, verschärft sich die Situation für die Betroffenen. Die Zivilbeschäftigten sind darüber hinaus auch deswegen benachteiligt, weil ihre bei den Streitkräften der Entsendestaaten im Sinne des NATO-Truppenstatuts erworbenen Qualifikationen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in ausreichendem Maße nachgefragt werden. Daher sehen insbesondere auch die jüngeren Zivilbeschäftigten mit ihren Familien in eine äußerst ungewisse Zukunft.

Auf der anderen Seite sind viele ältere Zivilbeschäftigte durchaus bereit, ihren Arbeitsplatz jüngeren Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung zu stellen und nach einer allenfalls zweijährigen Übergangszeit, die durch Arbeitslosengeld und Leistungen nach dem Tarifvertrag Soziale Sicherung abgesichert werden müßte, das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch zu nehmen.

Derartige Problemlösungen scheitern jedoch noch immer an der Auslegung des § 128 AFG durch die Bundesanstalt für Arbeit und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, obwohl der Bundesrat die Bundesregierung am 8. Juli 1994 aufforderte, für eine problemgerechte Anwendung des § 128 AFG zu sorgen.

Die Lage der Zivilbeschäftigten ist durchaus mit der Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Montanindustrie vergleichbar. Der Arbeitsplatzverlust bei den Zivilbeschäftigten ist prozentual zumindest genauso hoch wie im Bereich der Montanindustrie.

Die Übernahme der in § 242m Abs. 10 Nr. 2 AFG für die Montanindustrie geregelten Ausnahme ist daher gerechtfertigt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)***Zu Nummer 1*

Die vorgesehene Ausnahme vom Anwendungsbereich des § 128 AFG eröffnet den Zivilbeschäftigten die gleichen Möglichkeiten wie den von der Strukturkrise der Montanindustrie betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des Satzes 2 ermöglicht, ebenso wie im Bereich der Montanindustrie, einen „Ringtausch“, durch den eine sozial abgewogenere Gestaltung des Arbeitsplatzabbaus erfolgen kann.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Damit die Neuregelung auch im Rahmen des zur Zeit stattfindenden Arbeitsplatzabbaus wirksam werden kann, soll die Anwendung des § 128 AFG bereits ab Beginn des Jahres 1995 ausgeschlossen werden.

C. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen haben keinen Einfluß auf die Anzahl der auf Grund der Truppenreduzierung arbeitslos werdenden Zivilbeschäftigten. Die Bundesanstalt für Arbeit wird daher für die gleiche Anzahl von arbeitslosen Zivilbeschäftigten Arbeitslosengeld zu zahlen haben, wie sie dies auch ohne die vorgeschlagene Regelung müßte. Eine zusätzliche Belastung der Bundesanstalt für Arbeit ist daher nicht erkennbar.

Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur sozialverträglicheren Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes von Zivilbeschäftigten infolge des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte

1. Der Entwurf eines Gesetzes zur sozialverträglichen Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes von Zivilbeschäftigten infolge des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte sieht vor, die Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) für den im Zusammenhang mit der Truppenreduzierung bei den Stationierungsstreitkräften erfolgenden Abbau des Zivilpersonals für die Zeit bis zum 31. Dezember 1998 auszusetzen. Der Gesetzentwurf regelt im einzelnen, daß eine Erstattungspflicht nach § 128 AFG nicht besteht, wenn der Arbeitslose zuletzt bei einem Entsendestaat beschäftigt war und sein Arbeitsverhältnis im Zusammenhang mit der Verringerung der Truppenstärke vor dem 1. Januar 1999 beendet worden ist. Die Erstattungspflicht soll auch dann entfallen, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz für einen beim gleichen Arbeitgeber (Entsendestaat) beschäftigten Arbeitnehmer freigemacht hat.

2. Die Bundesregierung teilt nicht die dem Gesetzentwurf des Bundesrates zugrundeliegende Auffassung, daß die alliierten Streitkräfte als Arbeitgeber sich in einer von anderen Arbeitgebern deutlich unterscheidenden Position befinden, die es rechtfertigen würde, sie generell von der Erstattungspflicht nach § 128 AFG zu befreien.

§ 128 AFG verfolgt in erster Linie das Ziel, die Arbeitgeber zu veranlassen, ihre älteren, langjährig beschäftigten Arbeitnehmer grundsätzlich bis zur Altersgrenze des 63. Lebensjahres, die für den Beginn der Altersrente für langjährig Versicherte maßgebend ist, zu beschäftigen und nicht in die Arbeitslosigkeit mit anschließender Frühverrentung zu entlassen. Zur Vermeidung von Frühverrentungen, die weder sozial- noch arbeitsmarktpolitisch erwünscht sind und die zu immer stärkeren Belastungen der Arbeitslosenversicherung und der Rentenversicherung führen, verpflichtet § 128 AFG den Arbeitgeber, die sozialen Folgekosten teilweise zu übernehmen, wenn er für die Beendigung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer wesentlich verantwortlich ist. Der Gesetzgeber hat insofern ein die Arbeitgeber sehr viel weniger belastendes Mittel gewählt, als es z. B. die Untersagung der Entlassung älterer, langjährig beschäftigter Arbeitnehmer gewesen wäre. Er hat darüber hinaus durch zahlreiche Ausnahmen von der Erstattungspflicht dafür Sorge getragen, daß die Erstattungspflicht nur dem Arbeitgeber auferlegt wird, den eine besondere Verantwortung für den Eintritt der Arbeitslosigkeit des älteren Arbeitnehmers trifft. Bei umfangreicheren Entlassungen hat der Gesetzgeber sogar unabhängig von den den

Entlassungen zugrundeliegenden Gründen eine Befreiung des Arbeitgebers von der Erstattungspflicht vorgesehen, wenn die Zahl der entlassenen älteren Arbeitnehmer zu der Gesamtzahl der entlassenen Arbeitnehmer dem Anteil der beschäftigten älteren Arbeitnehmer an der Gesamtzahl der im Betrieb Beschäftigten entspricht; bei Entlassungen von mindestens 10 v. H. der Beschäftigten kann der Anteil der älteren Arbeitnehmer verdoppelt werden. Bei Entlassungen älterer Arbeitnehmer infolge notwendiger Betriebsschließungen entfällt die Erstattungspflicht ebenfalls. Die Erstattungspflicht entfällt allerdings nicht, wenn Betriebsschließungen genutzt werden sollen, um durch Umsetzungen zwischen Betrieben möglichst nur ältere Arbeitnehmer zu entlassen.

Die pauschale Befreiung der alliierten Streitkräfte hätte voraussichtlich zur Folge, daß zahlreiche ältere Arbeitnehmer ohne Aussicht auf eine neue Beschäftigung arbeitslos würden. Sie würden – bei unterstellter Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mit dem 58. Lebensjahr – zwei Jahre Arbeitslosengeld (ggf. gemindert durch Sperrzeiten und die Anrechnung von Abfindungen bei Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund) und drei Jahre vorgezogene Altersrente beziehen.

Erhalten würden dafür Arbeitsverhältnisse jüngerer Arbeitnehmer, deren Perspektive bei einem weiteren Rückzug der alliierten Streitkräfte ungewiß ist. Bei Arbeitslosigkeit jüngerer Arbeitnehmer beträgt diese auch in strukturschwachen Gebieten im Durchschnitt keinesfalls fünf Jahre.

Die vom Bundesrat unterstellte Kostenneutralität berücksichtigt weder diesen Tatbestand noch die Belastungen der Rentenversicherung bei einer pauschalen Freistellung der alliierten Streitkräfte von der Erstattungspflicht.

Eine pauschale Freistellung der Stationierungsstreitkräfte hätte darüber hinaus voraussichtlich Präjudizwirkung für Arbeitgeber anderer Bereiche, die ebenfalls erhebliche Personalreduzierungen durchführen (etwa Bahn- und Postunternehmen).

3. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß im Jahr 1991/92 Bund-Länderverhandlungen über Maßnahmen zur regionalen Flankierung von negativen Folgen des Truppenabbaus stattgefunden haben. Die von der Bundesregierung damals vorgeschlagenen Maßnahmen wurden seitens der Länder abgelehnt und ein Konversionsfonds analog zum Strukturhilfegesetz gefordert. Die Bundesregierung ist den Ländervorstellungen durch den Kompromiß zum Steueränderungsgesetz 1992 ent-

gegengekommen. Damals wurde der Länderanteil am Mehrwertsteueraufkommen von 35 v. H. auf 37 v. H. erhöht. Dadurch erhielten die Länder in den Jahren 1993 und 1994 frei verfügbare Einnahmen in Höhe von rd. 9 Mrd. DM. Die Bundesregierung hat dabei deutlich gemacht, daß die Senkung des Bundesanteils am Mehrwertsteueraufkommen ihr finanzieller Beitrag zur regionalen Flankierung der Folgen des Truppenabbaus ist. Durch die vorliegende Gesetzesinitiative der Länder wird nun versucht, die infolge des Truppenabbaus entstandenen Arbeitsmarktprobleme in der Weise zu lö-

sen, daß hierdurch entstehende Kosten den Sozialversicherungssystemen aufgebürdet werden.

4. Ergänzend wird in bezug auf die in Artikel 1 Nr. 1 formulierte Änderung auf folgendes hingewiesen:

Die Änderung hätte zur Folge, daß anders als bei den sonstigen Ausnahmetatbeständen des § 128 AFG nicht der Entsendestaat als Arbeitgeber eine Darlegungs- und Nachweispflicht darüber hätte, daß die Entlassung infolge einer Verringerung der Truppenstärke erfolgt, sondern die Arbeitsämter.

